

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1569/79 DER KOMMISSION**

vom 25. Juli 1979

**zur Festsetzung des Mindestankaufspreises für an die Industrie gelieferte Apfelsinen und des finanziellen Ausgleichs nach deren Verarbeitung im Wirtschaftsjahr 1979/80**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sofortmaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 2,

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1979/80 wird der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannte Mindestpreis wie folgt festgesetzt :

in Erwägung nachstehender Gründe :

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 wird der Mindestpreis, den die Verarbeiter im Rahmen von Verträgen den Erzeugern zu zahlen haben, unter Zugrundelegung des um 10 v. H. des Grundpreises erhöhten Ankaufspreises für die Sorten berechnet, die aufgrund ihrer Merkmale gewöhnlich der Verarbeitung zugeführt werden.

— 10,28 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,

— 8,45 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,

— 6,65 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte ;

Neben den bisher allein berücksichtigten Apfelsinen der Sorte Biondo comune kommen erfahrungsgemäß die Erzeugnisse in Frage, die zur Güteklasse III oder gemischte der Blutorangen gehören. Der Mindestpreis für Apfelsinen dieser Sorte ist daher gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1300/79 des Rates<sup>(3)</sup> und der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 648/79<sup>(5)</sup>, unter Zugrundelegung des mittleren Ankaufspreises während des laufenden Wirtschaftsjahres, der um 10 v. H. des durchschnittlichen Grundpreises für den betreffenden Zeitraum zu erhöhen ist, zu berechnen.

b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten :

— Moro und Tarocco : 13,12 ECU je 100 kg netto,

— Sanguinello : 12,17 ECU je 100 kg netto,

— Sanguigno : 10,29 ECU je 100 kg netto.

(2) Dieser Mindestpreis wird für eine Ware ab Verpackungsstelle des Erzeugers festgesetzt.

*Artikel 2*

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 ist der finanzielle Ausgleich so festzusetzen, daß sich der Unterschied zwischen Mindestpreis und finanziellem Ausgleich gegenüber dem vorherigen Wirtschaftsjahr anteilmäßig nicht stärker ändert als der Mindestpreis.

Der Betrag des in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 genannten finanziellen Ausgleichs wird wie folgt festgesetzt :

a) für Apfelsinen der Sorte Biondo comune :

— 6,89 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse I,

— 5,06 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse II,

— 3,26 ECU je 100 kg netto für Erzeugnisse der Güteklasse III oder gemischte ;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 12.

b) für Apfelsinen der Güteklasse III oder gemischte der Sorten :

- Moro und Tarocco : 9,73 ECU je 100 kg netto,
- Sanguinello : 8,78 ECU je 100 kg netto,
- Sanguigno : 6,90 ECU je 100 kg netto.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

---